



LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance (MACF) an der Fachhochschule Münster (in der Fassung der I. Änderungsordnung vom 26. Juni 2019)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Prüfungsformen	5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	6
§ 7 Masterarbeit.....	6
§ 8 Kolloquium	7
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

Anlage

Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung auf den Gebieten externes Rechnungswesen (Accounting), internes Rechnungswesen (Controlling) und Finanzwesen (Finance) dienen. Das Studium soll sowohl wissenschaftlich-theoretische als auch forschungs- und anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, Vorgänge und Probleme in den Bereichen Accounting, Controlling und Finance selbständig wissenschaftlich zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden problem- und praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen, analytisch-konzeptionellen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit notwendigen gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und befähigt ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance an der Fachhochschule Münster sind nachzuweisen:

- ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3),
 - die studiengangbezogene Eignung gemäß Abs. 2,
 - Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.
- (2) Die studiengangbezogene Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance an der Fachhochschule Münster, die der Fachbereich Wirtschaft erlässt.
- (3) Der qualifizierte Abschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für den Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Kommission zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (die gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung nach Abs. 2 gebildet worden ist) nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 63 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.



- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.
- (7) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums sind die im angefügten Studienverlaufsplan aufgelisteten Module durch Prüfungen abzuschließen.
- (2) Im Modul International Competencies ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme in den Veranstaltungen „Business English“ und „Intercultural Management“ für die Vergabe von Leistungspunkten erforderlich.
- (3) Das Modul Projekt Unternehmerisches Denken und Handeln wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Modulnote wird nicht vergeben. Eine regelmäßige und aktive Teilnahme in den Veranstaltungen „Planspiel“ und „Service Learning“ ist erforderlich.
- (4) Modulprüfungen des dritten Studienseesters können auf vorherigen Antrag im Gesamumfang von bis zu 30 Leistungspunkten an einer der ausländischen Partnerhochschulen des Fachbereichs Wirtschaft abgelegt werden. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen dort geltenden Prüfungsordnung durchgeführt und sind in Abstimmung mit der Partnerhochschule in deren Spezialisierungs- bzw. Vertiefungsrichtungen zu absolvieren.
- (5) Im Einzelfall können mit einer ausländischen Partnerhochschule abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Module und der Masterthesis und den jeweils zugeordneten Leistungspunkten getroffen werden. Der Prüfungsausschuss gibt durch Aushang oder Internet bekannt, mit welcher Partnerhochschule entsprechende Vereinbarungen bestehen.
- (6) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt ca. 60-80 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt bis zu 16 Wochen.
- (3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance an der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und

2. mindestens 60 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 22 Leistungspunkte. Ausnahmen ergeben sich nach § 6 Abs. 3.

§ 8

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und



2. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt und dauert regelmäßig ca. 45 Minuten. Für die Präsentation ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorher ein Abstract im Umfang von einer Seite DIN A4 einzureichen.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 4 Leistungspunkte.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance an der Fachhochschule Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting & Finance an der Fachhochschule Münster vom 15. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 50/2010 vom 16. Juli 2010, Seite 337 - 345), in der aktuell gültigen Fassung, treten zum Ende des Sommersemesters 2020 außer Kraft und werden zum Ende des Sommersemesters 2025 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 24.01.2018 und 17.04.2019.

Münster, den 26. Juni 2019

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang

Studienverlaufsplan für den Master		Accounting, Controlling & Finance (MACF)																Version:																			
Abkürzungen:		SWS = Semesterwochenstunde/n				SU = Seminaristischer Unterricht				P = Praktikum				TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung																							
		LP = Leistungspunkt/e				Ü = Übung				PE = Prüfungselement				TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung																							
		V = Vorlesung				S = Seminar				MP = Modulprüfung																											
Form der Lehrveranstaltung	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							Summe								
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP							
V	S	P	Ü	SU	V			S	P	Ü	SU	V			S	P	Ü	SU	V			S	P	Ü	SU	V					S	P	Ü	SU	V	S	P
Modul																																					
Accounting 1					4	6	MP																									4	6				
Controlling 1					4	6	MP																										4	6			
Finance 1					4	6	MP																										4	6			
Unternehmensbesteuerung & Gesellschafts- /Vertragsrecht					4	6	MP																										4	6			
International Competencies					4	6	MP																										4	6			
Accounting 2												4	6	MP																				4	6		
Controlling 2												4	6	MP																				4	6		
Finance 2												4	6	MP																				4	6		
Personalführungskompetenz												4	6	MP																				4	6		
Forschungs-/Methodenkompetenz												4	6	MP																				4	6		
Unternehmens- & Bankenanalyse																					4	6	MP												4	6	
Strategische & operative Aspekte der Unternehmensführung																					4	6	MP												4	6	
Ausgew. Aspekte von Steuern/Recht/ Wirtschaftsprüfung																					4	6	MP												4	6	
Rahmenbedingungen: VWL, Nachhaltigkeit, Ethik																					4	6	MP												4	6	
Projekt: Unternehmerisches Denken und Handeln																					4	6	MP												4	6	
Aktuelle & interdisziplinäre Themen																																	3	4	MP	3	4
Masterthesis																																		22		0	22
Kolloquium																																		4		0	4
SUMME	0	0	0	0	20	30	5	0	0	0	0	20	30	5	0	0	0	0	20	30	5	0	0	0	0	3	30	3					63	120			
					20								20								20								3								

* Das dritte Fachsemester kann alternativ als Auslandssemester absolviert werden, gemäß den Rahmenbedingungen der Prüfungsordnung.